



kukita NRW. Künstlerinnen und Künstler in die Kita

Fördergrundsätze

Stand: 25. Februar 2026

1. Hintergrund und Ziele

Der Elementarbereich spielt in der Kulturellen Bildung eine wichtige Rolle. Hier werden die Grundsteine gelegt, um frühzeitig einen Zugang zu Kunst und Kultur zu erlangen. Insbesondere Kindertageseinrichtungen haben die Chance, schon bei jungen Kindern Vertrautheit im Umgang mit Kunst und Kultur zu schaffen, indem ihnen Möglichkeiten zur eigenen künstlerischen Betätigung und zum Entdecken der eigenen Fähigkeiten geboten werden.

Deshalb fördert die Landesregierung kreative Kooperationsprojekte zwischen Kitas und professionellen Künstlerinnen und Künstlern bzw. Kultureinrichtungen im Förderprogramm „kukita NRW. Künstlerinnen und Künstler in die Kita“.

Erklärtes Ziel der Förderung ist es, Kindern im Vorschulbereich erste sinnliche Zugänge zu der Vielfalt des kulturellen Erlebens und durch die Kooperation der Einrichtungen mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern oder Kultureinrichtungen zu ermöglichen. Durch die Förderung sollen die Kinder



- in ihren Möglichkeiten der eigenen künstlerischen Betätigung und in der Entdeckung der eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen gefördert werden und ihren ästhetischen Erfahrungsraum erweitern.
- den authentischen Einblick in die künstlerische Praxis von Kunstschaaffenden oder Kultureinrichtungen aller Sparten erleben und so frühe Zugänge zur kulturellen Bildung und deren Mitgestaltungsmöglichkeiten erfahren.

Durch die Förderung sollen in der Kooperation der Einrichtungen mit Künstlerinnen und Künstlern oder Kultureinrichtungen

- die Einrichtungen in der Erarbeitung eines Profils zur kulturellen Bildung gestärkt werden
- die Kooperationen künstlerisch und pädagogisch entwickelt und verstetigt werden
- die Spartenvielfalt von Kunst und Kultur im Bereich der kulturellen Bildung möglichst berücksichtigt werden

Das Programm soll landesweit greifen und insbesondere auch Kinder in herausfordernden Lebenslagen erreichen.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV/VVG-LHO)



- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinien zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Kulturgesetzbuch - KulturGB NRW)

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden Projekte der frühkindlichen Kulturellen Bildung, die von Kindertagesstätten in Kooperation mit Künstlerinnen und Künstlern bzw. Kultureinrichtungen geplant und durchgeführt werden. Die Projekte können sowohl einzelne Kunstsparten umfassen als auch spartenübergreifend durchgeführt werden. Es wird bei der Förderung von insgesamt 40 Einheiten pro Projekt ausgegangen. Jede Einheit umfasst 90 Minuten. Es werden maximal 15 Einheiten zur Vor- und Nachbereitung (Konzeptphase) und 25 Einheiten zur eigentlichen Durchführung des Projekts (Durchführungsphase) veranschlagt. Die Konzeptphase gibt die Möglichkeit, das Kulturprojekt (weiter-) entwickeln, vorbereiten und umsetzen zu können. Die Planung der Konzept- und Durchführungsphase können die Kooperationspartner individuell abstimmen. Die 40 Angebotseinheiten sollten jedoch regelmäßig



(z.B. wöchentlich, 14-tägig etc.) stattfinden, über einen Durchführungszeitraum von drei bis sechs Monaten. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sollen sowohl Kinder als auch deren Eltern in die Projektplanung und Durchführung einbezogen werden. Maßgeblich ist außerdem, dass mit der Kooperation Grundlagen zur Verstetigung Kultureller Bildungsangebote in der Kindertageseinrichtung gelegt werden. Die Durchführungsphase hat sich an eine konkrete Kindergruppe zu richten und erfolgt regelmäßig innerhalb des Förderzeitraums mit dieser Kindergruppe. Einzelne Projektstage oder kompakte Projektwochen werden nicht gefördert. Rein rezeptive Projekte werden nicht gefördert.

Programmbegleitende Erfahrungsaustausche (optional für Kindertagesstätten und Künstlerinnen und Künstler) dienen der Praxisreflexion und sollen einen regionen- und professionsübergreifenden Austausch ermöglichen. Verpflichtende Praxisseminare für die Künstlerinnen und Künstler vermitteln fach-lich pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit der frühkindlichen Zielgruppe.

4. Auswahlverfahren und Kriterien

Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden von einer unabhängigen Fachjury begutachtet und anhand folgender Kriterien bewertet:

- Vollständigkeit der Antragsunterlagen



- Künstlerisch und pädagogisch fundierter Ansatz: u.a. Zeitplanung/Phasierung, Berücksichtigung des Entwicklungsstandes/des Alters der Zielgruppe bei Inhalten, Themen, Methoden und Materialien, Qualität und Nachvollziehbarkeit der Projektideen/-planungen, Form der Veröffentlichung/Präsentation
- Partizipationsmöglichkeiten von Kindern, auch in der Planung des Vorgehens
- Kreative Tätigkeiten der Kinder (eigene Praxis)
- Qualifikation der Künstlerin/des Künstlers
- Einbeziehung von Erziehungsberechtigten
- Bei bereits erfolgter Förderung über das Programm: Anbindung, Weiterentwicklung und/oder Verstetigung bereits umgesetzter Maßnahmen Kultureller Bildung in der Kita

Auf Grundlage der Bewertung spricht die Fachjury gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen eine Förderempfehlung aus. Die zur Förderung empfohlenen Projekte bzw. ihre Träger werden im Anschluss informiert.

5. Antragsberechtigte

Zur Bewerbung aufgerufen sind Kindertagesstätten und Familienzentren kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft in Kooperation mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern und/oder Kultureinrichtungen.

Antragstellende sind hierbei die Träger der Kindertageseinrichtungen.



6. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben bis zur Höhe von 4.100 Euro. Die Landes-förderung beträgt max. 3.690 Euro (90%), ein Eigenanteil von 410 Euro (10%) ist durch den Antragsteller zu erbringen. Der Eigenanteil kann auch über Bür-gerschaftliches Engagement dargestellt werden. Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtun-gen werden als Eigenmittel berücksichtigt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Es wird von einem Projektumfang von 40 Einheiten à 90 Minuten ausgegangen.
- Hiervon sind mindestens 25 Einheiten für die Projektdurchführung vorzu-sehen. Maximal 15 Einheiten können für die Vor- und Nachbereitung des Projektes berücksichtigt werden.
- Es wird von einem Honorarsatz von 82,50 Euro je 90 Minuten sowie einem Bedarf von bis zu 800 Euro für Sach- und Reiseausgaben ausge-gangen.

Die Teilnahme an projektbegleitenden Erfahrungsaustauschen und ver-pflichtenden Praxisseminaren ist kostenfrei. Reisekosten zu den Programmbegleitenden Veranstaltungen und Seminaren können über das Sachkostenbudget der Förderung abgerechnet werden.



7. Antragsverfahren

Antragsfrist ist der 16.03.2026.

Der Durchführungszeitraum der Projekte soll zwischen dem 04.05.2026 und dem 30.11.2026 liegen.

Die Antragstellung erfolgt durch einen Online-Antrag, dem eine Projektbeschreibung sowie eine Projektpartnerschaft (für Kultureinrichtungen oder für Einzelpersonen) beigefügt werden muss. Die erforderlichen Unterlagen sind auf www.mkw.nrw.de hinterlegt und müssen vollständig ausgefüllt und fristgerecht mit dem Online-Antrag über das Portal „Kultur.Web“ (<https://www.kultur.web.nrw.de>) eingereicht werden.

Einrichtungen und Künstlerinnen und Künstler können pro Durchführungszeitraum max. drei Anträge stellen. Falls die künstlerisch-kulturellen Kooperationspartner bereits an einem Erfahrungsaustausch oder einer Fortbildung des Programms „kukita NRW. Künstlerinnen und Künstler in die Kita“ teilgenommen haben, müssen die zugehörigen Teilnahmebescheinigungen als Nachweis hochgeladen werden.

Die Künstlerinnen oder Künstler müssen Mitglied der Künstlersozialkasse sein oder mit Einnahmen aus künstlerisch-kreativen Tätigkeiten überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Sie müssen über eine künstlerische Ausbildung bzw. über ein einschlägiges Studium verfügen. Falls keine KSK-Mitgliedschaft oder eine entsprechende Ausbildung nachgewiesen werden können, sollte die künstlerisch-kulturelle Erfahrung und Expertise aussagekräftig dargestellt und dargelegt werden (bspw. Ausstellungen, andere Landesförderprogramme, etc.). Alle



Angaben der Qualifikation müssen im Dokument Projektpartnerschaften Einzelperson oder Kultureinrichtung deutlich werden. Weitere Anlagen zur Bewerbung können nicht berücksichtigt werden.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat.

Die Bezirksregierungen beraten Sie bei zuwendungsrechtlichen Fragen, u.a. auch zur Möglichkeit der Erbringung des Eigenanteils. Zuständig für die Kunst- und Kulturförderung sind bei den Bezirksregierungen jeweils die Dezernate 48. Die dortigen Ansprechpartnerinnen und -partner sind:

- Bezirksregierung Arnsberg: helena.krick@bra.nrw.de
- Bezirksregierung Detmold: angela.drewes@bezreg-detmold.de
- Bezirksregierung Düsseldorf: marlien.issling@brd.nrw.de
- Bezirksregierung Köln: lukas.hochscheid@bezreg-koeln.nrw.de
- Bezirksregierung Münster: <mailto:martin.giesecke@bezreg-muenster.nrw.de>

Zu allen fachlichen Fragen des Programms, etwa der Projektentwicklung und -durchführung in Konzept, Elternarbeit, Partizipation und Nachhaltigkeit berät Sie die Arbeitsstelle Kulturelle Bildung NRW. Sie erhalten dort auch Informationen zu den Programmbegleitenden Veranstaltungen.

Ihre Ansprechpartnerin bei der Arbeitsstelle Kulturelle Bildung ist Lena Freund: freund@kulturellebildung-nrw.de.



Anlagen

Formular Projektbeschreibung

Formular Projektpartnerschaft